



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2008

32. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen bösartige Faulbrut der Bienen vom 27. Mai 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. Mai 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 02. Juni 2008

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2008 vom 16. April 2008

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel vom 08. Mai 2008

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Bekanntmachung der 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kuhstedt vom 21. Februar 2008

Bekanntmachung des Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 29. Mai 2008

### **D. Berichtigungen**

---

---

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

### **Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die bösertige Faulbrut der Bienen**

In der Stadt Rotenburg (Wümme) ist die bösertige Faulbrut der Bienen nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Nach § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) wird die tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 03.09.2007 aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 27.05.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
In Vertretung  
von Ostrowski

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2008 Nr. 11

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Abteilung Straßenbau des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Landkreis Rotenburg (Wümme), hat am 19.05.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Verlegung des Augustendorfer Kanals (Gewässer II. Ordnung) zwischen Stat. 0,0 und 1,6 beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Langenhausen Flur 1, Flurstücke 226/2, 560/227, 266/1, 274/1, 265/1.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Verfügung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 30.05.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2008 Nr. 11

### **Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die Firma Joachim Behrens GmbH, Ruhlohkampweg 11, 27383 Scheeßel, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für eine Teilverrohrung des Gewässers III. Ordnung entlang des Moorwegs in Scheeßel beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Scheeßel, Fluren 4 und 10, Flurstücke 165/1 und 28/1.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Verfügung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 02.06.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2008 Nr. 11

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 16.04.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	399.600,00 €
	in der Ausgabe auf	399.600,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	86.600,00 €
	in der Ausgabe auf	86.600,00 €

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Nachrichtlich:

Davon entfallen auf die Zwischenfinanzierung für den Grunderwerb von Baugebieten 20.000,00 €.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Anderlingen, 16.04.2008

Burfeindt  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.05.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/091 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Anderlingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Anderlingen, den 15. Juni 2008

Gemeinde Anderlingen  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2008 Nr. 11

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Scheeßel (Kindertagesstättenordnung) vom 04.07.1997 in der Fassung vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

**§ 12 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Neben der Benutzungsgebühr nach Absatz 1 ist für jedes Kind ein Milch- und Bastelgeld in Höhe von 5,-- € monatlich zu entrichten.“

**§ 13 Satz 2**

Die Worte „eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.023,-- € werden ersetzt durch:  
„eine Werbungskostenpauschale in gesetzlicher Höhe“.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Scheeßel, den 09. Mai 2008

Gemeinde Scheeßel  
Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2008 Nr. 11

---

## **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Kuhstedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt hat der Kirchenvorstand am 21.02.2008 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

#### **§ 4**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5**

##### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif

### (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Reihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - :        | 150,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - :       | 100,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 5,00 €   |

#### 2. Wahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 5,00 €   |

#### 3. Urnenreihengrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 5,00 €   |

#### 4. Urnenwahlgrabstätte:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - :                    | 150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 5,00 €   |

Wird durch die Bestattung in einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit verlängert, so gilt die Verlängerung für alle anderen Grabstellen der Wahlgrabstätte ebenfalls.

### (2) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, der Friedhofskapelle und der Erlöserkirche:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:    | 50,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: | 60,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung der Erlöserkirche je Bestattungsfall:    | 60,00 € |

### (3) Gebühr für das Abräumen der Grabstätte durch die Kirchengemeinde 75,00 €

### (4) Friedhofsunterhaltungsgebühr

- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| für ein Jahr - je Grabstelle - : | 2,50 € |
|----------------------------------|--------|

## § 7 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 13.05.2008 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kuhstedt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2008 Nr. 11

## **„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 29.05.2008 die Jahresrechnung 2007 beschlossen und dem Verbandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29.05.2008

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2008 Nr. 11

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.